



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7768/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Henkel Kg aA, 4000 Düsseldorf 1

3 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung in die zwei 5 Liter Kunststoffkanister als Innenverpackung eingestellt sind.

4 Anforderungen an die Bauart

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 924 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.09.1986 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n	4G/X14/S/...../D/BAM 7768.....	
	(Herstellungs- jahr, nur die beiden letzten Ziffern)	(Name oder Kurzzei- des Her- stellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
 - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
 - 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 13,1 kg nicht überschreiten.
 - 8.4
 - 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7768/4G

Nr. 1.2, 4.1 und 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 1.2 Erste Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 30. September 1986 - Ausnahme E 22 - (BGBl, S. 1612).
- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 924 vom 17.09.1986 und 103 924 1. Nachtrag vom 01.07.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 13,2 kg nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7768/4G der Fa. Henkel KG aA, 4000 Düsseldorf 1 vom 03.11.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.07.1987

Handwritten signature

